

#### Seminar

"Fotos und Videos fürs Internet: Darauf müssen Sie achten! "

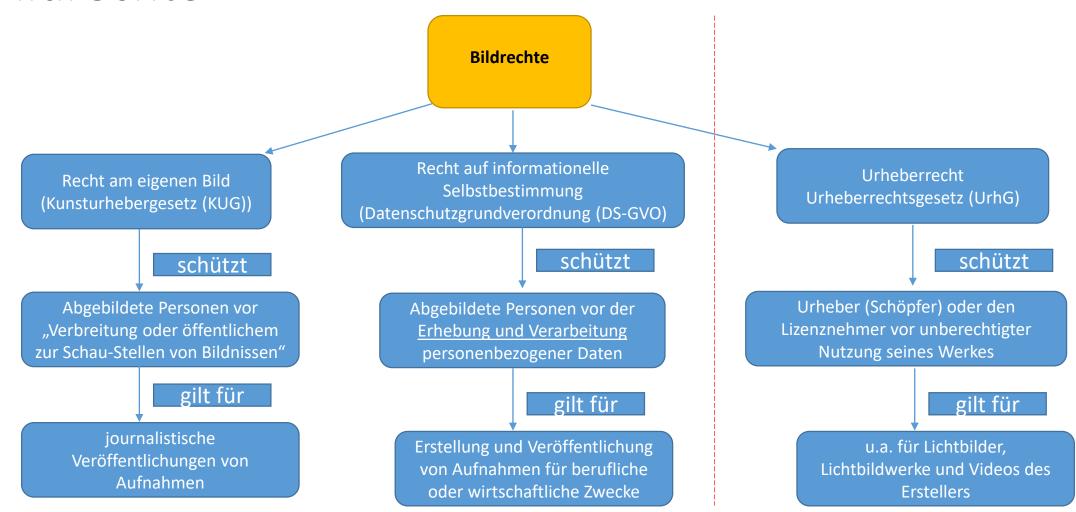


# Welche Rechtsgebiete sind betroffen?

- Kunsturhebergesetz
- EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)
- Urhebergesetz



#### Bildrechte





# Teil I: Kunsturhebergesetz (KUG)



# Kunsturhebergesetz (KUG)

- Maßgebliche Vorschriften sind die §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KUG)
- Wen schützt das KUG?
  - Die auf Fotografien oder in Videos abgebildeten Personen
- Wovor schützt das KUG sie?
  - Vor unerlaubter Veröffentlichung von Bildern der abgebildeten Person
- Was kann der/die Betroffene nach dem KUG tun?
  - Er/Sie kann bei unberechtigter Veröffentlichung einen Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung oder Herausgabe der Bilder/Videos verlangen.



#### Wen schützt das KUG?

- Personen, deren Bilder verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
  - Verbreiten: Wiedergabe in körperlicher Form auf einem Träger wie Zeitschriften, Werbeplakaten, Büchern usw.
  - Zur Schau stellen: Jede (unkörperliche) Wiedergabe eines Fotos, die von Dritten wahrgenommen werden kann.
- Dieses "Recht am eigenen Bild" stellt eine Sonderform des Persönlichkeitsrechts dar:
  - Jeder soll selbst entscheiden können, ob und welche Bilder von seiner Person veröffentlicht werden.



#### Wovor schützt das KUG die abgebildeten Personen?

- Vor unberechtigter Veröffentlichung von Bildern, auf denen betroffenen Personen abgebildet sind.
- Wann ist eine Veröffentlichung unberechtigt?
  - Grundsatz: Die Veröffentlichung ist unberechtigt, wenn es an einer Einwilligung des Betroffenen/Abgebildeten fehlt. → Es bedarf grundsätzlich der Einwilligung des/der Abgebildeten (§ 22 Satz 1 KUG)
    - Einwilligungsfiktion: Einwilligung gilt als erteilt, wenn der/die Abgebildete dafür, dass er/sie sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt (§ 22 Satz 2 KUG)
    - Bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod des Abgebildeten bei Einwilligung durch eine/eine Angehörige(n).
      (§ 22 Satz 3 KUG)
    - Keine Einwilligung notwendig 10 Jahre nach dem Tod des Abgebildeten (§ 22 Satz 2 KUG)



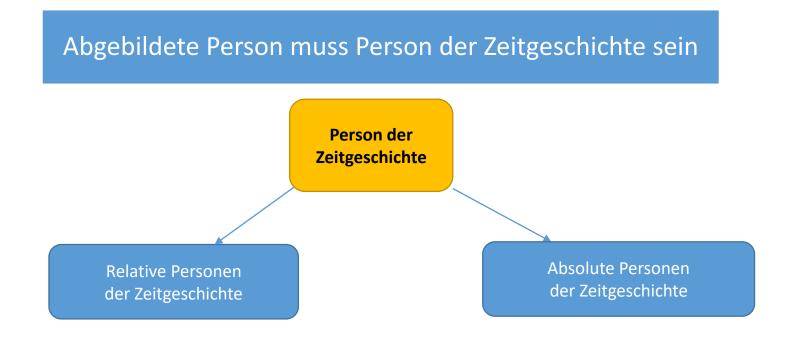
#### Ausnahmen von der Einwilligungspflicht

- Eine Einwilligung nach § 22 KUG ist für die Veröffentlichung von Bildern gemäß § 23 Abs. 1 KUG nicht erforderlich, wenn
  - es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt,
  - die abgebildete Person auf dem Bild nur Beiwerk neben einer vordergründig dargestellten Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit ist,
  - es sich um Bilder von Veranstaltungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen handelt, an denen die abgebildete Person teilgenommen hat oder
  - die Veröffentlichung einem höheren Interesse der Kunst dient.



# Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Grundvoraussetzung: Privileg der Abbildungsfreiheit (ohne Einwilligung) nur dann, wenn die Veröffentlichung des Bildes einem Informationszweck dient





#### Person als Beiwerk einer Landschaft oder Örtlichkeit

- Frage: Steht nach dem Gesamteindruck eines Bildes die Person oder eine Landschaft im Vordergrund der Aufnahme?
  - Tritt die Personendarstellung deutlich in den Hintergrund (Erkennbarkeit der Person) und bleibt der Gesamteindruck einer Landschaftsaufnahme erhalten und überwiegt deutlich?
  - Nimmt die Personendarstellung einen Großteil der Bildfläche ein?



### Teilnahme an Veranstaltungen und Aufzügen

- Darstellung des Geschehens muss als Ereignis im Vordergrund stehen
- Teilnehmer muss willentlich an der Veranstaltung teilnehmen. Das ist nicht gegeben, wenn er sich nur zufällig in einer Gruppe befindet.



#### Bilder, die dem Kunstinteresse dienen

- Dient in erster Linie dem beabsichtigter Schutz künstlerischer Bildstudien
- Analoge Anwendung auch auf die Veröffentlichungen
  - von Fotografien, die dem Kunstinteresse dienen und
  - zu wissenschaftlichen Zwecken



#### Ausnahmen von der einwilligungsfreien Veröffentlichung

- Keine einwilligungsfreie Veröffentlichung nach § 23 Abs. 1 KUG, wenn ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten, oder falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen, nach § 23 Abs. 2 KUG verletzt wird
- Die Veröffentlichung folgender Bilder kann die berechtigten Interessen verletzen:
  - Bilder von Vorgängen aus der Intimsphäre des Abgebildeten
  - Bilder in Situationen, in denen nicht mit Aufnahmen gerechnet werden muss (räumlich abgeschiedene Situation)
  - Bilder vom unbefangenes Bewegen in der Öffentlichkeit (erkennbar private Lebensvorgänge)
  - Urlaubssituationen/Freizeitverhalten (Teil des privaten Rückzugsbereichs)
  - Fehlende Rückzugsmöglichkeit



#### Mögliche Ansprüche bei Verletzungen des Rechts am eigenen Bild

- Unterlassung (§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. §§ 22, 23 KUG)
  → Bildnis in rechtswidriger Weise verbreitet wurde und Wiederholungsgefahr besteht
- Schadensersatz (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG) → rechtswidrigen
   Verstoß gegen ein sog. "Schutzgesetz". Der Verletzer muss rechtswidrig und
   schuldhaft gehandelt haben. Anspruch auf Ausgleich erlittener
   Vermögenseinbußen → Nicht nur der direkt durch die Handlung verursachte
   Schaden, sondern auch ein aufgrund der Verletzung entgangener Gewinn nach §
   252 BGB
- Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung nach §§ 812 Abs. 1, 818 Abs. 1
  BGB → Bei Nutzung des Bildnisses zu kommerziellen Zwecken Herausgabe des Gewinns



# Strafbarkeit von Verstößen gegen §§ 22,23 KUG Mögliche strafrechtliche neben zivilrechtlichen Folgen:



- Wer ein Foto entgegen der §§ 22, 23 verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. (§ 33 KUG)
- Strafverfolgung nur auf Antrag (Antragsdelikt)



# Teil II: Datenschutz



#### Datenschutz

- Datenschutzrechtliche Normen sind immer dann einschlägig, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden
- Schutz vor der missbräuchlichen Verarbeitung personenbezogener
  Daten sowie Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
  - Grundsätzlich ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten verboten, es sei denn,
    - der Betroffene willigt in die Datenverarbeitung ein oder
    - es gibt eine rechtliche (gesetzliche oder vertragliche) Grundlage, welche die Datenverarbeitung erlaubt.



#### Personenbezogene Daten

- Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
  - Für Fotos: Erkennbare Merkmale, welche die abgebildete Person identifizierbar machen und
  - Metadaten: Bspw. Ort und Aufnahmedatum in Bilddatei
  - > Keine Anwendung, wenn
    - keine Person auf dem Bild dargestellt wird
    - die Person auf dem Bild nicht identifizierbar ist
    - es sich um ein analoges Foto handelt
    - es sich um das Anfertigen von Pressefotos im Rahmen des Medienprivilegs handelt



#### Unterschied zum KUG

- Das Kunsturhebergesetz (KUG) hilft im Hinblick auf das Erstellen ("Schießen") von Fotos/Videos nicht weiter, da es eine Person nicht davor schützt, fotografiert oder gefilmt zu werden.
- Bereits das Erstellen von Fotos/Videos stellt eine Datenverarbeitung dar, die vom Schutzbereich der DS-GVO umfasst ist.



#### Einwilligung

- Der Betroffene erteilt zu einem bestimmten Verarbeitungszweck seine Einwilligung Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit a) DSGVO
- Die Einwilligung muss informiert, freiwillig und unmissverständlich erteilt worden sein.
- Zwar keine schriftliche Einwilligung nötig, aber die Beweislast für das Bestehen einer Einwilligung liegt beim Verantwortlichen
- Soll ein Kind fotografiert werden, das jünger als 16 Jahre ist, müssen beide Eltern in die Datenverarbeitung einwilligen.



#### Informationspflichten (Art. 13, 14 DS-GVO)

- Der Verantwortliche muss den Betroffenen darüber informieren,
  - für welchen Zweck die Fotos angefertigt werden,
  - ob und ggf. wo die Fotos veröffentlicht werden sollen,
  - welche Betroffenen- und Widerspruchsrechte ihm zustehen und
  - wer für ihn Ansprechpartner der Verantwortlichen bei Datenschutzfragen ist.
- Information kann mündlich, schriftlich oder per Aushang (etwa am Eingang der Veranstaltung) erfolgen
- Ausnahmen von den Informationspflichten: Insbesondere bei Massenveranstaltung, wenn Informationserteilung unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (Art. 14 Abs. 5 lit. b) DS-GVO)



#### Rechtfertigungsgründe für die Datenverarbeitung

- Die Datenverarbeitung dient der Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DS-GVO)
- Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO)
  - Überwiegt das Verarbeitungsinteresse im Einzelfall das Interesse des Betroffenen am Schutz seiner personenbezogenen Daten; kann das Ziel einer Datenverarbeitung auch durch die Verarbeitung anonymisierter Daten erreicht werden?
  - → Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen oder im öffentlichen Raum dürfte von einem überwiegenden Interesse des Fotografen auszugehen sein



#### Anwendungsbereiche für DS-GVO und KUG (I)

- Für wen gilt das KUG?
  - Veröffentlichungen im Rahmen der journalistisch-redaktionellen Tätigkeit (Rundfunk, Presse, Online-Journalismus) wegen des sogenannten Medienprivilegs
  - Analoge Bilder, solange diese nicht durch Einscannen digitalisiert werden und nicht in einem strukturierten System verwaltet werden (System kann auch analog sein).
  - Veröffentlichung von Fotos, bei denen der Abgebildete verstorben ist.
  - Private Bildaufnahme im familiären und persönlichen Umkreis



#### Anwendungsbereiche für DS-GVO und KUG (II)

- Für wen gilt die DS-GVO?
  - Gewerbliche Fotografien außerhalb des Journalismus
  - Bildnutzung auf nicht journalistische-redaktionellen Blogs und nicht journalistische-redaktionellen Angeboten von Influencern
  - Bildnutzung durch Behörden
  - Bildnutzung durch PR-Abteilungen von Unternehmen, soweit diese nicht journalistisch-redaktionell t\u00e4tig sind (etwa reine Unternehmensdarstellung)
- Unterfällt ein Verarbeitungsvorgang dem Medienprivileg, erfolgt die Datenverarbeitung also zu journalistischen Zwecken, erfordert diese Verarbeitung keine Einwilligung oder sonstige Berechtigung im Sinne der Art. 6, 7 DS-GVO. Jedoch sind dann die Einschränkungen des KUG zu beachten.



#### Bußgeld wegen Verstoß gegen DS-GVO

 Mögliches Bußgeld von bis zu 20 Mio. EUR oder, im Fall eines Unternehmens, von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs bei Verstoß gegen rechtmäßige Datenverarbeitung nach Art. 6 DS-GVO nach Art. 83 Abs. 5 DS-GVO.



# Teil III: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte



#### Urheberrecht

- Das Urheberrecht schützt den Urheber vor der unberechtigten Verwertung seines Werkes.
- Das Urheberrecht entsteht mit der Werkschöpfung.
- Das Urheberrecht besteht aus dem Bestimmungsrecht und einer vermögensrechtlichen Komponente (§ 11 UrhG). Urheber kann bestimmen, ob ein Werk überhaupt veröffentlicht werden soll und wer es wirtschaftlich nutzen darf.
- Das Urheberrecht erlischt nach §§ 64 ff. UrhG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. bei mehreren Urhebern nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers. Bei anonym oder pseudonym veröffentlichten Werken erlischt es 70 Jahre nach der Veröffentlichung.



#### Was ist ein urheberrechlich geschützes Werk?

- Das Urheberrecht entsteht mit der Schaffung eines Werkes.
- Es muss sich um eine persönliche geistige Schöpfung handeln. Die Schöpfungsleistung muss ein nur geringes Maß an Individualität und Originalität und geistiger Leistung übersteigen. (gestalterische Leistung)
- Die Schöpfung muss konkret verkörpert oder umgesetzt sein.
- Vorausgesetzte Gestaltungshöhe am Maßstab "kleine Münze" zu messen.



#### Beispiele für Werke

- Gemäß § 2 UrhG gehören zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst insbesondere:
  - Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
  - Werke der Musik;
  - pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
  - Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
  - Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
  - Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
  - Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.



#### Urheberrechtlich geschützte Fotos

- Es ist zwischen Lichtbildwerken (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) und bloßen Lichtbildern (§ 72 UrhG) zu unterscheiden.
- Sowohl Lichtbildwerke als auch Lichtbilder sind Fotografien.
- Lichtbildwerke sind urheberrechtlichen geschützt, wenn in ihnen künstlerische Aspekte und Gestaltungskraft des Fotografen zum Ausdruck kommen.
- Bei bloßen Lichtbildern ist die Gestaltungshöhe nicht erreicht. Diese sind nur durch die Leistungsschutzrechte nach § 72 UrhG geschützt.



#### Urheberrechtlich geschützte Videos

- Es ist zwischen Filmwerken (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG) und bloßen Laufbildern (§ 95 UrhG) zu unterscheiden.
- Sowohl Filmwerke als auch Laufbilder sind Videos.
- Filmwerke sind urheberrechtlichen geschützt, wenn in ihnen künstlerische Aspekte und Gestaltungskraft des Erstellers zum Ausdruck kommen.
- Bei bloßen Laufbildern ist die Gestaltungshöhe nicht erreicht. Diese sind nur durch die Leistungsschutzrechte nach § 95 UrhG geschützt.



#### Rechte des Urhebers

- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und Recht, als Urheber benannt zu werden nach § 13 UrhG
- Der Urheber ist bei jeder Nutzung seines Werkes zu benennen, es sei denn, er verzichtet ausdrücklich.
- Der Name des Fotografen muss direkt "am Werk", also am oder unter dem Bild stehen. Wird die Namensnennung in das Bild eingefügt, kann es sich um eine nicht erlaubte Bearbeitung handeln.



#### Ausschließliches Verwertungsrecht (§ 15 UrhG)

- Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten. Es umfasst damit insbesondere das Veröffentlichungs-, das Vervielfältigungs-, das Verbreitungs- und das Ausstellungsrecht.
- Der Urheber hat außerdem das ausschließliche Recht, sein Werk in **unkörperlicher Form** öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Dies umfasst insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) bei digitalen Fotos/Videos im Internet.



#### Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)

- Hiermit ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung an jedem Ort und zu jeder Zeit über das Internet gemeint.
- Das Werk wird anderen zugänglich gemacht, wenn Dritten der Zugriff auf das Werk ermöglicht wird.



#### Schranken des Urheberrechts

• Das vermögenswerte Ergebnis der schöpferischen Leistung ist Eigentum und unterfällt dem Schutzbereich des Art. 14 GG (Eigentumsgarantie). Wegen der sog. Sozialbindung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG hat der Urheber Einschränkungen seiner Urheberrechtes hinzunehmen.



#### Schranken des Urheberrechts (Beispiele)

#### Zitatrecht nach § 51 UrhG (Auch Bildzitate)

• Bildzitate sind auch ohne Lizensierung durch den Urheber möglich. Ein Bildzitat ist aber nur dann erlaubt, wenn es eigene Ansichten und Gedanken belegt oder unterstützt ("Belegfunktion"). ABER: Es muss zwingend notwendig sein, genau dieses Bild zu verwenden (und kein ähnliches).

#### Karikatur, Parodie oder Pastiche (§ 51a UrhG)

 Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. ABER: Problem bei Upload auf eine Plattform (Stichwort: EU-Urheberrechtsreform und "Uploadfilter")



## Schranken des Urheberrechts (KI-Bilderzeugung) (1/2)

Stellt die <u>Nutzung einer fremden Datenbasis</u> (für "Trainingsdaten") <u>durch den KI-Anbieter</u> zur Erstellung von KI-generierten Ausgaben (KI-Bildern) einen Urheberrechtsverstoß dar?

- Möglicher Verstoß durch der Quell-Bilddaten gegen
  - Nutzungsrechte (als verwandte Schutzrechte) an der in (Bild-)Datenbanken enthaltenen Sammlung von Werken (§ 87a UrhG)
  - Rechte des Urhebers durch Übernahme urheberrechtlich nach § 2 Abs. 1 UrhG geschützter (einzelner) Datensatzelemente (Bildwerke)
- Gibt es eine (Schranken-)Norm, die für diesen Anwendungszweck (KI-gestützte Generierung von Bildern) die Nutzung gesetzlich erlaubt?
- § 44b Abs. 1 UrhG erlaubt das sog. Text und Data Mining
  - → automatisierte Analyse von digitalen oder digitalisierte (etwa eingescannten) Werken
  - "The right to read is the right to mine" (Was ich lesen darf, darf ich auch "minen")
    - → Keine Vergütungspflicht zugunsten des Rechtsinhabers bei Nutzung der Werke als Datenquelle zur KI-Bilder Erzeugung
  - Voraussetzungen:
    - Informationsgewinnung beschränkt sich auf Erkennen von Mustern, Trends und Korrelationen zur Erstellung eines neuen KI-Bildes
    - → Keine Übernahme von ganzen Bildern oder Bild-Bestandteilen
    - Genutzte Quelldaten werden nach Erreichen des verfolgten Zwecks (die Erstellung des vom Nutzer mittels "Prompt" angeforderten KI-Bildes) aus dem Speicher des KI-Bildgenerators gelöscht (§ 44b Abs. 2 UrhG)
    - Rechteinhaber der Quelldaten hat Nutzung zur Erzeugung von KI-Bildern nicht wirksam gemäß § 44b Abs. 3 UrhG untersagt
    - → kein maschinenlesbarer (für den Web-Crawler lesbaren) Vorbehalt auf Webseite, welche die Quelldaten enthält



## Schranken des Urheberrechts (KI-Bilderzeugung) (2/2)

- Kann der Betreiber der Plattform, mit deren Hilfe der Nutzer KI-Bilder erstellen lässt, Urheber i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG (und damit möglicher Lizenzgeber eines urheberrechtlich geschützten Werks) sein?
  - Antwort: Nein
    - → Urhebereigenschaft setzt eine persönlich-geistige Schöpfung voraus, welche auf einer menschlichen Handlung beruht.
    - → Es fehlt bereits an der für eine Urheberschaft erforderlichen menschlichen Handlung.
- Können mangels möglichen Urheberrechten des Betreibers der bildgebenden Künstlichen Intelligenz KI-generierte Bilder bedenkenlos frei vom Nutzer der KI verwendet (bspw. veröffentlicht oder verbreitet werden)?
  - Antwort: Nein
    - → Über das Urheberrecht hinaus sind die (vertraglichen) Nutzungsbedingungen des Anbieters der KI für die Rechtmäßigkeit der Weiterverwendung zu beachten.



#### Einräumung von Nutzungsrechte nach § 31 UrhG

- Der Urheber kann einem anderen mittels Lizenzvertrag Nutzungsrechte an einem Werk einräumen.
- Der Inhalt des eingeräumten Nutzungsrechte bestimmt sich nach dem Lizenzvertrag. Die Nutzungsrechte können wie folgt beschränkt werden:
  - Zeitlich
  - Quantitativ (nur Nutzungsrechte an bestimmten, ausgewählten Fotos)
  - Räumlich (Bspw. Nutzung auf Deutschland, Europa oder weltweit eingeräumt)
  - Inhaltlich (Bspw. Beschränkte Nutzung nur für Presse oder Magazine, Webseite, Werbung oder soziale Netzwerke)
  - Rechtlich (z. B. Verbot der Weiterübertragung oder Unterlizenzierung)



## Ausschließliches und einfaches Nutzungsrecht

- Das ausschließliches Nutzungsrecht erlaubt es dem Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen (einschließlich des Urhebers) auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und ggf. auch Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen, § 31 Abs. 3 S. 1 UrhG.
- Das einfache Nutzungsrecht erlaubt es dem Inhaber, das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten auf die ihm erlaubte Art zu nutzen, § 31 Abs. 2 UrhG.



#### Recht zur Urhebernennung

- Vorsicht auch bei der Nutzung von Bildern, die kostenlos genutzt werden dürfen. Auch an diesen Bildern bestehen Urheberrechte.
- So besteht auch für kostenlose Bilder grundsätzlich das Recht zur Urhebernennung. Dieses wird häufig abgemahnt. → Nutzungsbedingungen müssen sorgfältig gelesen und die Lizenzbedingungen beachtet werden.
- Lizenzmodelle für Bildern, die unter einer Creative Commons-Lizenz (CC-Lizenz) angeboten werden, enthalten oft folgende Bedingungen
  - den Namen des Urhebers nennen und verlinken
  - keine Bearbeitungen am Bild vorzunehmen
  - die jeweilige Lizenz zu nennen und zu verlinken
  - das Werk nur auf nicht-kommerziellen Seiten nutzen



#### Verwandte Schutzrechte

- Leistungsschutzrechte, als (mit dem Urheberrecht) verwandte Schutzrechte, werden für den mit der Erstellung oder Vermittlung kultureller Leistungen verbundenen hohen Aufwand gewährt.
- Leistungsschutzrechte wegen <u>Erstellung/Schaffung neuer Inhalte</u> (Es fehlt an der für das Urheberrecht vorausgesetzten Gestaltungshöhe):
  - Schutz wissenschaftlicher Ausgaben, § 70 UrhG
  - Schutz des Lichtbildners, § 72 UrhG
  - Schutz des ausübenden Künstlers, §§ 73 ff. UrhG
  - Schutz des Laufbildners, § 95 UrhG
- Leistungsschutzrechte wegen <u>Kulturverbreitung</u> (durch Gewandtheit oder organisatorischer Tätigkeit und bloße Investition von Geld):
  - Schutz nachgelassener Werke, § 71 UrhG
  - Schutz des Veranstalters, §§ 81 ff. UrhG
  - Schutz des Tonträgerherstellers, §§ 85 f. UrhG
  - Schutz des Sendeunternehmens, § 87 UrhG
  - Schutz des Datenbankherstellers, §§ 87a ff. UrhG
  - Schutz des Presseverlegers, §§ 87f ff. UrhG
  - Schutz des Filmherstellers, § 94 UrhG



#### Schutz des Lichtbildners, § 72 UrhG

- Geschützt Ersteller von Fotos, die nicht den Anforderungen an eine Schöpfungsleistung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) genügen (bspw. Produktfotos in Katalogen; Fotos von Kunstwerken und Landschaften, bei denen es nicht auf Arrangement der Objekte und Licht, etc. ankommt).
- Das Lichtbildrecht steht dem "Lichtbildner" zu: Grundsätzlich derjenige, der die Kamera ausgerichtet hat, sofern dieser nicht vollständig nach Weisungen Dritter handelte.
- Lichtbildner hat die gleichen Ansprüche, unterliegt aber auch denselben Schranken wie der Urheber eines Lichtbildwerks. Unterschied: Das Recht endet 50 Jahre nach dem Erscheinen bzw. 50 Jahre nach der etwaigen vorherigen öffentlichen Wiedergabe oder bei nicht veröffentlichten Fotos 50 Jahre nach der Herstellung



### Schutz des Laufbildners, § 95 UrhG

- Geschützt Ersteller von Bewegtaufnahmen (mit oder ohne Ton), die nicht den Anforderungen an eine Schöpfungsleistung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG) genügen (bspw. Liveübertragungen von Veranstaltungen).
- Das Laufbildrecht steht dem Ersteller der Bewegbildaufnahmen zu: Grundsätzlich derjenige, der die Videoaufnahme angefertigt hat, sofern dieser nicht vollständig nach Weisungen Dritter handelte.
- Der Ersteller der Bewegbildaufnahmen hat die gleichen Ansprüche, unterliegt aber auch denselben Schranken wie der Urheber eines Filmwerks.



#### Schutz des Filmherstellers, § 94 UrhG

- Filmhersteller ist derjenige, der die organisatorisch-wirtschaftliche Gesamtverantwortung für die Produktion eines Filmwerks oder Laufbilds trägt.
- Schutz tritt neben mögliche Nutzungsrechte an verwendeten Werken und einem Laufbildrecht bzw. einem Lichtbildrecht zur filmischen Verwertung.
- Die Rechte des Filmherstellers: Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Funksendung und öffentliche Zugänglichmachung des Films + Persönlichkeitsrechte: Kann Entstellungen und Kürzungen verbieten, soweit diese seinen berechtigten materiellen Verwertungsinteressen zuwiderlaufen.
- Endet nach 50 Jahren ab dem erstmaligen Erscheinen des Films bzw. der ersten öffentlichen Wiedergabe



### Exkurs: Framing

- Zugänglichmachung von Bildern über Framing-Technik (sog. "embedded Content")
- Bild muss hierfür nicht kopiert werden und unterfällt damit nicht dem Anwendungsbereich des Vervielfältigungsrecht
- Verwendung über Framing führt auch nicht dazu, dass das Bild einem neuen Publikum wiedergegeben wird. Denn sofern und soweit dieses Bild auf der Webseite, auf die der Internet-Link verweist, frei zugänglich ist, ist davon auszugehen, dass die Inhaber des Urheberrechts die Wiedergabe für alle Internetnutzer als Publikum freigeben haben.
- <u>Beachte</u>: Durch das Framing dürfen jedoch keine vom Rechteinhaber vorgenommenen, wirksamen technischen Schutzmaßnahmen gegen Framing/gegen framende Links umgangen werden.



#### Nutzungs- und Lizenzbedingungen (Creative-Commons Lizenzen (CC))

- Der Urheber hat nach § 13 UrhG trotz offener Lizenz weiterhin ein Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft und auch darauf, als Urheber benannt zu werden.
  - → Nutzungs- und Lizenzbedingungen (Creative-Commons-Lizenzen (CC)) müssen beachtet werden



### Creative-Commons-Lizenzen (CC) 1/2

- Bei Creative-Commons-Lizenzen (CC) müssen trotz kostenfreier Nutzung Urheber bzw. Rechteinhaber der Bilder/Videos, die zugehörige Lizenz (Link zum Lizenztext) und die Verlinkung zur Originalquelle angegeben werden:
  - 1. CC-BY: Bearbeitung gestattet; kommerzielle oder nichtkommerzielle Nutzung gestattet



2. CC-BY-SA: Bearbeitung gestattet; kommerzielle oder nichtkommerzielle Nutzung gestattet; Weitergabe von Bearbeitungen unter der gleichen oder einer vergleichbaren Lizenz



**3. CC-BY-ND**: Bearbeitung nicht gestattet; kommerzielle oder nicht-kommerzielle Nutzung gestattet





## Creative-Commons-Lizenzen (CC) 2/2

**4. CC-BY-NC**: Bearbeitung gestattet; kommerzielle Nutzung nicht gestattet



**5. CC-BY-NC-SA**: Bearbeitung gestattet; kommerzielle Nutzung nicht gestattet; Weitergabe von Bearbeitungen unter der gleichen oder einer vergleichbaren Lizenz



**6. CC-BY-NC-ND**: Bearbeitung nicht gestattet; kommerzielle Nutzung nicht gestattet





# Rechtsfolgen von Urheberrechtsverstößen (I) Zivilrechtlichen Rechtsfolgen insbesondere:



- Verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen Schutzrechte des Urheberrechtsinhabers oder des Lizenznehmers (§ 97 Abs. 1 UrhG)
- Schadenersatz bei rechtswidrige und schuldhafte Urheberrechtsverletzung (§ 97 Abs. 2 UrhG)
- Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Abmahnung (§ 97a Abs. 3 UrhG)



# Rechtsfolgen von Urheberrechtsverstößen (II) Rechtsfolgen nach Straf- und Bußgeldvorschriften:



- Straf- und Bußgeldvorschriften (§ 106 § 111a)
- Urheberstraftaten gem. §§ 106 bis 108 sowie §
   108b werden gem. § 109 nur auf form- und
   fristgerechten Antrag des Antragsberechtigten
   verfolgt; es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde
   hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses
   an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts
   wegen für geboten.



#### Weiterführende Links:

#### **BLM-Broschüre Urheberrecht:**

https://www.blm.de/aktivitaeten/medienkompetenz/materialien/broschuere-urheberrecht.cfm

#### BLM-Broschüre Recht am eigenen Bild:

https://www.blm.de/aktivitaeten/medienkompetenz/materialien/rechtam eigenen bild.cfm